



Beratung und Mediation

■ Überlegungen anlässlich der zweiten Verbandskonferenz 2017 der BAFM mit Vertreter*innen anderer Verbände für familiäre Dienste zur Abgrenzung von Beratung und Mediation

Zweimal im Jahr lädt die BAFM Vertreter*innen anderer Verbände mit Verbindung zu den familialen Diensten zur Verbandskonferenz,¹ um Gelegenheit zu geben, sich gegenseitig zu informieren und besondere Themen zu besprechen, die sich in der Beratung von und Mediation mit getrennten und verschiedenen Eltern ergeben.

Diesmal stand das Thema „Abgrenzung zwischen Beratung und Mediation“ im Vordergrund;² Vortrag und anschließende Diskussion sollen hier wiedergegeben werden.

■ Beratung und Mediation in Beratungsstellen

Viele Familienmediator*innen, die nicht Rechtsanwält*innen sind, arbeiten in Beratungsstellen. Da es für viele getrennte Paare mangels anderer Unterstützung, z.B. in Form von Mediationskostenhilfe, finanziell nicht möglich ist, Mediation auf dem freien Markt in Anspruch zu nehmen, ist es großartig, dass die Mediation in den meisten Beratungsstellen Einzug genommen hat, sei es als reine Mediation, sei es als Beratung mit mediativen Elementen.

Immer wieder stellt sich jedoch die Frage nach der Abgrenzung zwischen beiden Formaten: Beratung und Mediation.

Da ist zunächst der **Blickwinkel der Beratungsstellen**: Brauchen wir eigentlich gut geschulte Mediator*innen und können wir es uns leisten, zwischen Berater*innen und Mediator*innen zu unterscheiden? Sind wir in unseren Möglichkeiten auf Beratung in Umgangs- und Sorgerechtsfragen beschränkt oder können wir, wie es sich in der Mediation anbietet und sinnvoll erscheint, auch finanzielle Aspekte dazu nehmen?

Den zu Beratenden, den Hilfesuchenden und Klient*innen ist es vielleicht völlig gleich. Wir erleben in den Gesprächen häufig, dass es für sie schwer ist, zu unterscheiden und es mit zur Auftragsklärung gehört, zunächst Klarheit darüber zu schaffen. Zu Beginn sollte das sehr achtsam bearbeitet werden und auch im Laufe des Prozesses immer wieder unter die Lupe genommen werden.

Auftraggeber sind auf den ersten Blick auch gar nicht die Eltern selber, sondern das Gericht oder das Jugendamt, das in die Beratung schickt. Manche Richter*innen sagen dazu auch ganz eindeutig: Schicken kann ich nur in die Beratung, ich sehe, da tut etwas not, aber wer bin ich, der als Jurist entscheidet, was da tatsächlich nottut und ob die Eltern in erster Linie einer Beratung bedürfen oder eine Mediation den Eltern weiterhelfen kann?

In der Auftragsklärung mag sich ergeben, dass Eltern gerne das All-in-one-Modell hätten, weil sie letztlich einfach nur wünschen, so schnell wie möglich Frieden zu finden und sowieso zutiefst verunsichert in dieser Situation sind. Andere werden sich jegliche Beratung, die über die sachliche Klärung der Anliegen hinausgeht, verbitten.

Bedarf es also einer Abgrenzung, wenn nicht ausdrücklich von den Klient*innen gewünscht? Der Ort, dies mit den Klient*innen zu besprechen, ist eine sorgfältige Auftragsklärung, ohne die weder die Beratung noch die Mediation auskommen. Nachhaltig ist es nämlich nur, wenn angefragt und nicht übergestülpt wird.

Wenn es zu dieser Auftragsklärung nur bedingt kommen kann, weil auch die Eltern sich nicht eindeutig äußern mögen und einfach nur wollen, dass es funktioniert, dann liegt es womöglich in der Verantwortung der Beratungsstelle, **den richtigen, weil erfolgversprechenden Weg** zu wählen.

Sogenannte Hybridverfahren werden im Moment vielfach diskutiert: Beratung mit mediativen Elementen, Mediation mit teilweiser Beratung an bestimmten Stellen. Viele zweifeln daran, dass die Hybridverfahren funktionieren und sehen eher die Lösung in sauberer Abgrenzung und genauer Auftragsklärung. Wahrscheinlich gibt es gute Argumente dafür und auch dagegen. Ein erster Schritt ist aber sicherlich, bewusst unterscheiden zu können, ob es sich um Beratung oder um Mediation handelt.

■ Abgrenzungskriterien

Alinah Rockstroh, Vertreterin des Bundesverbands Katholischer Ehe-, Familien und Lebensberaterinnen und -berater e.V. in der BAFM-Verbandskonferenz, selber Leiterin einer Beratungsstelle und Mediatorin, sah sich mit dieser Abgrenzung konfrontiert und hat darüber ihre Masterarbeit geschrieben.

Sie hat zur Unterscheidung zunächst auf das bekannte Bild des Tauchers zurückgegriffen,

der sich den Eisberg unter Wasser anschaut. Als Mediatorin hat sie nur eine Schnorchel-Ausrüstung zur Verfügung. Weder kann sie besonders tief noch besonders lange unter der Wasseroberfläche bleiben. Die unter Wasser gewonnenen Erkenntnisse werden für eine Lösung an der Wasseroberfläche, bei der Lösung des Sachkonflikts benutzt. Eine Bearbeitung der Zustände, die man unter Wasser findet, wird deshalb nur in der Familienberatung vorgenommen. Der Berater braucht dann eine vollständige Taucherausrüstung.³

Zusätzlich hat Frau Rockstroh Interviews mit erfahrenen Mediator*innen geführt. Dabei sah sie die Möglichkeit, dass Merkmale, die einer Mediation zugeordnet werden können, grundsätzlich auch der Paarberatung zugeordnet werden können, jedoch nicht umgekehrt.⁴

■ Unsicherheiten

In der Mediation arbeiten wir nicht in der Vergangenheit, Gefühle werden gesehen, aber nicht bearbeitet, Ziel sind greifbare Ergebnisse, die schriftlich festgehalten werden können.

Spannender und schwieriger wird die genaue Unterscheidung bei der Frage, wie strukturiert vorgegangen wird: ob prozessorientiert oder nach definierten Phasen, ebenso bei der Frage ob wirklich jeder der Beteiligten immer die gleiche Aufmerksamkeit erhält oder ob z.B. bei einer notwendigen Herstellung eines Verhandlungsgleichgewichts einer der Mediant*innen doch etwas mehr Aufmerksamkeit bekommt. Eine besondere Gratwanderung ist es, wenn Mediator*innen z.B. in Phase 4 mit in ein Brainstorming einsteigen und damit vielleicht doch Ideen geben oder bei den Formulierungen der Ergebnisse beteiligt sind.

Kontrovers wurde diskutiert, wie es im Falle von Ambivalenzberatungen ist, weil auch gerade Mediator*innen die Erfahrung gemacht

1 Siehe dazu 20 Jahre Verbandskonferenz der BAFM – Nachdenken über Vordenker, ZKJ 5/2015 bzw. <https://www.bafm-mediation.de/verband/organisation/verbandskonferenz/>.

2 Die Teilnehmer*innen erörterten auch die Themen Wechselmodell und die Förderung von Mediation im SGB VIII, aber davon soll an anderer Stelle berichtet werden.

3 Birgit Keydel, Familienmediation zwischen Therapie und Rechtsberatung. Spektrum der Mediation 25/2007, 34–36.

4 Alinah Rockstroh, Abgrenzung der Mediation zur Beratung. Welchen Mehrwert bringt ein zusätzliches Angebot von Mediation in Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bistum Köln? (Masterarbeit KatHo NRW), Köln 2017.

haben, dass mit Mediation Klarheit gewonnen kann und das Ergebnis dann zwar keine Scheidungs- oder Trennungfolgenvereinbarung ist, aber deutlich geworden ist, ob man zusammenbleiben oder sich trennen möchte, und zwar zukunftsgerichtet und anhand sachlicher Regelungen.

Ebenso ist Hochstrittigkeit kein Grund an sich, sich für das eine oder andere Verfahren zu entscheiden. Es kann unangebracht sein, im Hinblick auf den hochstrittigen Ex-Partner eine genauere Exploration und Bearbeitung von Gefühlen vorzunehmen, gleichzeitig bedarf es einer sehr sensiblen Behandlung der Emotionen in der Hochstrittigkeit und man wird sich in der Mediation über eine lange Zeit mit den Emotionen beschäftigen, bevor man zu Sachregelungen kommen kann.

■ Bewusste und transparente Wahl in einer Vielfalt der Methoden

Wie geht es also den Mediator*innen, die spüren, dass die Klient*innen vor allem oder zunächst verstehen wollen, wie es zur Trennung gekommen ist? Die Familienberaterin könnte dann das Setting ändern und dies transparent machen, einen anderen Hut aufsetzen. Der Rechtsanwalt könnte deutlich machen, dass hier das Verfahren der Mediation zu verlassen wäre und die Mediant*innen in eine Beratungsstelle schicken. Ist es

nun ein Vorteil, nicht auch noch Berater zu sein und mal schnell den Hut wechseln zu können oder ist es ein Nachteil? Der Klient wird nicht so gerne mehrere Stellen in Anspruch nehmen wollen. Er wäre vielleicht von vornherein besser in einer Beratungsstelle aufgehoben. Oder ist es von Vorteil, quasi gezwungen zu sein, sich mit klarer Auftragsklärung zu beschäftigen und die Unterscheide deutlich und transparent zu machen, d.h., auf der Eigenverantwortlichkeit zu bestehen?

Mediator*innen legen großen Wert auf ihre Haltung, das Gegenüber als kompetent anzusehen. Eigenverantwortlichkeit der Klient*innen ist ein hohes Gut. Dahinter stehen nicht nur Erfolgsüberlegungen, sondern eine ganze Weltanschauung, die im Prinzip auch zur Beratung passt, aber möglicherweise, gerade weil es auch um schutzbedürftige Kinder geht, leicht in den Hintergrund geraten kann.

Rechtsanwält*innen, die der Mediation skeptisch gegenüberstehen, begründen dies manchmal damit, dass sie sowieso schon immer verhandelt hätten, einer besonderen Ausbildung als Mediatoren bedürften sie deshalb nicht. Aber Verhandlung ist nicht gleich Mediation. Genauso wenig ist Beratung immer Mediation. Gerade die Differenzierung der Methoden und das Bewusstsein darüber können zum Erfolg führen.

Bietet eine Beratungsstelle lediglich Beratung mit mediativen Elementen an, geht eine Op-

tion, nämlich die der reinen Mediation verloren, erfolgversprechend, weil nachhaltig, wäre aber der genaue Auftrag durch die Klient*innen und das Bestehen auf der Eigenverantwortlichkeit, auch bei der Wahl des Verfahrens durch die Eltern.

Könnte man das Bild aber auch umkehren? Mediation, weil beauftragt oder indiziert, jedoch mit beraterischen Elementen, deutlich klar abgegrenzt und mit Zustimmung der Klient*innen? Was macht das mit der Allparteilichkeit der Mediator*innen und der Eigenverantwortlichkeit der Mediant*innen?

Es erscheint sinnvoll und konsequent, auch äußerlich deutlich zu machen, um welches Verfahren es sich gerade handelt. So berichtete Alinah Rockstroh von interviewten Experten, die je nach Verfahren die Sitzordnung wechseln, ein anderes Kleidungsstück anhaben oder bestimmte Tageszeiten allein für Mediation oder allein für Beratung benutzen.

Die Abgrenzung von Beratung und Mediation ist ein alter Hut, schon in den Ausbildungen wird immer wieder Wert darauf gelegt und doch kann sich in der laufenden Praxis eine Nachlässigkeit einschleichen. Alle Teilnehmer*innen der Verbandskonferenz waren für die Beschäftigung mit dem Thema und eine erneute Sensibilisierung dankbar.

Swetlana von Bismarck, Geschäftsführerin BAFM, www.bafm-mediation.de